

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Oranienstadt Dillenburg**

## **§ 1**

### **GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG**

Die in dieser Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 2**

### **ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFSICHT**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dillenburg. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadtteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Dillenburg Kernstadt

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Donsbach

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Eibach

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Frohnhausen

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Manderbach

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Nanzenbach

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Niederscheld

Jugendfeuerwehr Dillenburg - Oberscheld

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.

- (2) Die Jugendfeuerwehren unterstehen gem. § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der Aufsicht des Stadtbrandinspektors als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient.
- (3) Leiter der einzelnen Jugendfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens sechs Mitglieder betragen.
- (5) Die Jugendfeuerwehren können gleichzeitig auch die Jugendabteilungen der örtlichen Feuerwehrvereine sein. Im Rahmen dieses Unterstellungsverhältnisses können sie ihre Finanzen selbständig verwalten und führen eine Unterkasse des Vereins nach Maßgabe dieser Ordnung.

### **§ 3**

#### **AUFGABEN UND ZIELE**

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Teamwork, Gleichbehandlung, Inklusion, Hilfsbereitschaft und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (4) Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Der Übergang in die Feuerwehr beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Gem. KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) kann die Jugendfeuerwehrzeit in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgedehnt werden.
- (2) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehren ist, unter Zustimmung des Jugendfeuerwehrwartes und Wehrführers, schriftlich beim Leiter der Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt in dem Stadtteil in dem die Kinder und Jugendlichen leben. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen unter Abstimmung der Jugendwarte und dem Stadtbrandinspektor möglich.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr). Dazu ist die Abgabe eines Fotos notwendig.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
  - b) auf Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers.
  - c) in eigener Sache gehört zu werden.
  - d) den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen und für den Jugendfeuerwehrausschuss zu kandidieren.
  - e) auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
  - b) die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr ist die zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung zurück zu geben.
  - c) die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen befolgen und unterstützen und
  - d) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben pflegen und fördern.
  - e) die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr respektieren und leben.

## **§ 6 PÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN / ORDNUNGSMABNAHMEN**

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden und werden vom Jugendfeuerwehrwart nach §§ 11, 12 entschieden und umgesetzt.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme ist dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

## **§ 7**

### **ENDE DER MITGLIEDSCHAFT IN DER JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Mitgliedschaft aus der Jugendfeuerwehr endet mit:
  - a) spätestens der Vollendung des 21. Lebensjahres
  - b) dem Austritt
  - c) dem Ausschluss
- (2) Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen dem Leiter der Feuerwehr schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.  
Ein Mitglied ist auszuschließen bei schweren kriminellen Straftaten, insbesondere bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Brandstiftung. Bis zur gerichtlichen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **ORGANE DER JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Jugendfeuerwehrausschuss

## **§ 9**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Aushang im Feuerwehrhaus oder elektronisch und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Oranienstadt Dillenburg

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Sie kann der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr einen Jugendfeuerwehrwart und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart vorschlagen.
  - b) jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach dem § 10 dieser Jugendordnung.
  - c) jährliche Wahl der Kassenprüfer für die Unterkasse gem. § 2 Abs. 5 dieser Jugendordnung. (wenn der örtliche Feuerwehrverein der Jugendfeuerwehr eine Unterkasse zur Verfügung stellt)
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwarts und des Kassenberichts
  - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
  - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 10 JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- a) dem Jugendfeuerwehrwart
  - b) dem stellv. Jugendfeuerwehrwart
  - c) den Betreuern der Jugendfeuerwehr
  - d) dem Jugendfeuerwehrsprecher
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Kassenverwalter der Unterkasse (wenn der örtliche Feuerwehrverein eine Unterkasse zur Verfügung stellt)
  - g) weiteren 2 Beisitzern
- (2) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
  - c) Vorschlagen von Themen für den Dienstplan

- d) Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit

## **§ 11**

### **JUGENDFEUERWEHRWART UND STELLVERTRETER**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellv. Jugendfeuerwehrwart, führt die Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung erfüllen bzw. diese innerhalb von 2 Jahren nachholen.
- (3) Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss nach § 15 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Oranienstadt Dillenburg.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Stadtteils durch die Mitglieder der Einsatzabteilung gewählt. Die Wahlen finden nach § 18 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Oranienstadt Dillenburg statt. Gem. § 9 Abs. 4 dieser Jugendordnung kann die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Einsatzabteilung einen Jugendwart und Stellvertreter zur Wahl vorschlagen. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in Vertretung des Magistrats durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- (5) Der Jugendwart hat im Einvernehmen mit der Wehrführung min. halbjährlich einen Dienstplan aufzustellen.
- (6) Der Jugendwart hat eine Anwesenheitsliste zu führen und diese Daten in Florix zu erfassen.
- (7) Der Jugendwart ist für die Datenpflege der Mitglieder in Florix verantwortlich.
- (8) Wird durch den Feuerwehrverein eine Unterkasse für die Jugendfeuerwehr gestellt, ist der Jugendwart für die Führung dieser Kasse verantwortlich und ist den Gremien des örtlichen Feuerwehrvereins gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

## **§ 12**

### **JUGENDFEUERWEHRSPRECHER**

- (1) Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und den Betreuern

- (2) Der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.

### **§ 13**

#### **SCHRIFTFÜHRER DES JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSSES**

- (1) Der Schriftführer erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

### **§ 14**

#### **KASSENVERWALTER**

- (1) Stellt der örtliche Feuerwehrverein der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadtteils eine Unterkasse zur Verfügung führt der Kassenverwalter auf Anweisung und unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes die Unterkasse.
- (2) Der Kassenverwalter ist dem Jugendfeuerwehrwart gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung verantwortlich.

### **§ 15**

#### **KASSENPRÜFER**

- (1) Stellt der örtliche Feuerwehrverein der Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadtteils eine Unterkasse zur Verfügung prüfen die Kassenprüfer mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Unterkasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

### **§ 16**

#### **AUSBILDUNG UND JUGENDARBEIT**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften sowie Dienstanweisungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

- (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- (3) Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie aus dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergeben, berücksichtigt.
- (4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Der Anteil der feuerwehrtechnischen Ausbildung und der allgemeinen Jugendarbeit soll jeweils ca. 50 % betragen. Dieser ist durch den Wehrführer freizugeben.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.
- (6) Der Einsatz von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß HBKG ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **STADTJUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadtteile bilden, auf Stadtebene, den Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter
  - b) den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertretern
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss plant und führt gemeinsame Veranstaltungen und Ausbildungen durch. Er berät den Stadtbrandinspektor bei allen Angelegenheiten der Jugendarbeit.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kann der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehren einen Kandidaten für das Amt des Stadtjugendfeuerwartes und seines Stellvertreters vorschlagen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwart beruft die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Dem Bürgermeister, dem Stadtbrandinspektor und seinem



Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Weitere Funktionsträger und Gäste können durch den Stadtjugendfeuerwehrwart eingeladen werden.

## **§ 18**

### **STADTJUGENDFEUERWEHRWART**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen gewählt.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene und vertritt deren Interesse.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen und keine weiteren Führungsaufgaben in einer Stadtteilfeuerwehr oder auf Kreisebene wahrnehmen. Er muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dillenburg sein und sollte seinen Hauptwohnsitz in der Oranienstadt Dillenburg haben. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Magistrat ernannt.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, haben einen Sitz und Stimmrecht im Wehrführerausschuss, für die Belange der Jugendfeuerwehren.

## **§ 21**

### **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 06.06.2002 außer Kraft.

Dillenburg, den 18.12.2021

Oranienstadt Dillenburg  
Der Magistrat  
*gez. Michael Lotz*  
Bürgermeister